

Kreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Papenburg
Flur 7
Maßstab 1:1000

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdEri. v. 17.3.1976 (Nos. MBl. 1976 S. 373) Gült. MdI. 149/139 zur Verwirklichung freigegeben durch das Katasteramt Meppen „Außenstelle Papenburg A.Nr. 580/78“

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.7.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

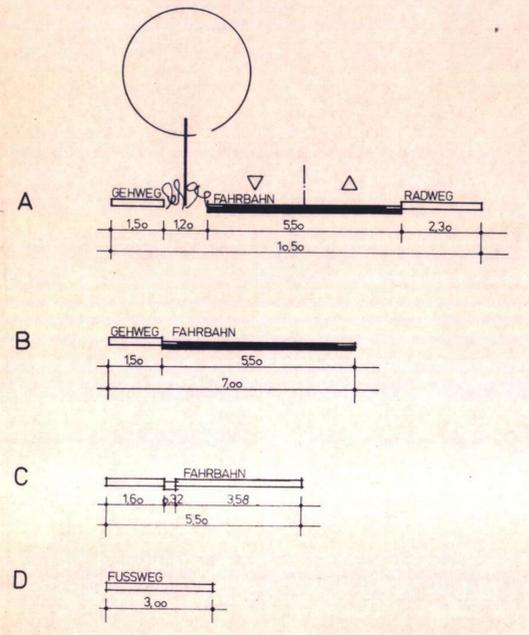
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

**bedeutsamen baulichen*

Papenburg, den 30.12.1980
Katasteramt

Hell
(Helke)
Ltd. Vermessungsdirektor

STRASSENQUERSCHNITTE M.1:100



LEGENDE

(WA) Allgemeines Wohngebiet
(MI) Mischgebiet

z.B. II = Höchstgrenze
(II) = zwingend

1 = Geschößzahl
2 = Baueinheit
3 = Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4
4 = Geschößflächenzahl (GFZ) z.B. 0,8

△ = offen
□ = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g = geschlossen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
— Baugrenze
— öffentliche Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
— Wohnweg (befahrbar)
— Fußweg
— öffentliche Parkfläche

↔ Stellung baulicher Anlagen/längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung
— Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
— Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs und sichtbehindernde Gegenstände 0,80 m über Oberkante fertiger Straße

▲ Querschnitt

● Zu erhaltende Bäume gem. § 9 (1) 25 b Bundesbaugesetz
○ Anzuliegende Baumpflanzung (Pflanzgebot) gem. § 9 (1) 25 a + b Bundesbaugesetz

■ öffentliche Grünfläche (Parkanlage) □ private Grünfläche (Parkanlage)

— flächenhafte Anpflanzung gem. § 9 (1) 25 a + b Bundesbaugesetz (privat)

— zu erhaltende Strauchgruppen gem. § 9 (1) 25 b Bundesbaugesetz (öffentlich)

SATZUNG
zum Bebauungsplan Nr. 32/II „Zwischen I. Wiek, Umländerwiek und Splitting“
der Stadt Papenburg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) hat der Rat der Stadt Papenburg am 16.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

- § 1
Für die Bebauung des im nebenstehenden Bebauungsplan angegebenen Geltungsbereiches sind die durch Zeichnung, Farbe und Text getroffenen Festsetzungen verbindlich.
- § 2
(Höhenlage der baulichen Anlagen)
- Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.
- § 3
(Nebenanlagen)
- Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 Abs. 1 NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
- § 4
(Ausnahmen)
- Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gem. § 31 Abs. 1 BBauG Ausnahmen zulassen:
- Stellung baulicher Anlagen
- Abweichung von der Firstrichtung um 90° -
 - Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschöß -
 - Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung bis zu 0,5 m -
- § 5
(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,- geahndet werden.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 32/II
„ZWISCHEN I. WIEK, UMLÄNDER-
WIEK UND SPLITTING“
DER STADT PAPENBURG**

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.10.1980 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Papenburg, den 19.12.1980
Der Stadtdirektor

Der Bürgermeister
Hövelme
Für die Bearbeitung des Planentwurfs
Papenburg, den 30.01.1980

Stadt Papenburg
Stadtplanningsamt
Der Stadtdirektor
IV
Hell
(Stadtbaurat)

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 26 BBauG hat dieser Bebauungsplan in der Zeit vom 01.10.79 bis 16.10.79 öffentlich ausgeteigt. Der Erörterungstermin fand am 18.10.79 statt.

Der Bebauungsplan mit Erläuterung hat einen Monat vom 19.10.79 bis 14.11.79 einschließlich öffentlich ausgeteigt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 10.10.79 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 19.12.1980
Der Stadtdirektor
Hell

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG am 16.10.80 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.

Papenburg, den 19.12.1980/29.06.81
Der Stadtdirektor
Hell

Der Bürgermeister
Hövelme

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ: 3099-2102-54041) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBauG genehmigt. Teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 15. SEP. 1981 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Odenburg, den 15. SEP. 1981 (12.01.82)
Bezirksregierung Weser-Ems

Die mit der vorstehenden 16.09.1980 Bezirksregierung Weser-Ems ausgesprochene Genehmigung dieses Planes ist gemäß § 12 BBauG am 16.09.1980 im Amtsblatt des Landkreises Odenburg öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Papenburg, den 16.09.1980 Der Stadtdirektor
Hell